

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 30. Juni 1970

48. Stück

**182.** Verordnung: Änderung der Freiliste 1

**183.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Rattenberg und Schwaz

### **182.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Juni 1970, mit der die Freiliste 1 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 188/1964 und BGBl. Nr. 405/1969, wird verordnet:

#### Artikel I

Der Artikel II der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 373/1969 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 sind die Worte „Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Artikels I sind“ durch die Worte „Die Ziffer 1 des Artikels I ist“ zu ersetzen.

2. Nach Abs. 1 wird eingefügt:

„(2) Die Ziffern 3 bis 6 des Artikels I sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 14. November 1969 und vor dem 1. Jänner 1971 liegt.“

3. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

#### Artikel II

Im Abs. 2 des Artikels II der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 67/1970 ist das Datum „1. Juli 1970“ durch das Datum „11. Jänner 1971“ zu ersetzen.

#### Artikel III

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 444/1968, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 373/1969 und BGBl. Nr. 67/1970, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „aus 01.03“ ist einzufügen die Position:

„aus 02.01 A 2 Ganze Rinder im Fell, auch ohne Kopf und ohne Füße, mit einem Stückgewicht von 120 kg oder weniger;  
ganze Rinder ohne Fell, auch ohne Kopf und ohne Füße, mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger“.

2. Nach der Position „08.01 B“ ist einzufügen die Position:

„aus 08.01 D Acajounüsse“.

3. Nach der Position „aus Anmerkung zu 08.03 B“ ist einzufügen die Position:

„08.05 A Mandeln“.

4. Nach der Position „aus 15.07“ ist einzufügen die Position:

„aus 15.07 C 2 Olivenöl,  
ausgenommen:  
Olivenöl in Fässern (Drums), auch beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von fetten Ölen ohne Umschließung eingerichtet sind“.

5. Nach der Position „16.04 B 1 a“ sind einzufügen die Positionen:

„aus 16.04 B 1 b Gekochte oder geräucherte Fische in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen;  
gekochte oder geräucherte Fische im eigenen Saft;  
Bratheringe;  
alle diese in luftdicht verschlossenen Behältnissen;  
Aale, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 450 kg oder mehr

16.04 B 2 a Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen“.

6. Nach der Position „18.01“ ist einzufügen die Position:

„aus 20.06 B Ananas- und Zitrusfruchtkonserven“.

7. Die Position „aus 28.47 E“ hat zu lauten:

„aus 28.47 E Ammoniumparawolframat, Calciumwolframat, Kaliumpermanganat, Ammoniumperhenat“.

8. Nach der Position „41.01“ ist einzufügen die Position:

„aus 41.02 A 3, Naßblaue Rindshäute und B 3 Kalbfelle (einschließlich Büffelhäute), mit Chromgerbstoff angerbt (sogenannte WET BLUES), beim Bezug durch Gerbereien“.

#### Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Artikels III sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6

des Zollgesetzes 1955 nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Jänner 1971 liegt.

(2) Die Bestimmungen der Ziffer 7 des Artikels III sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 30. Juni 1970 liegt.

Androsch

### 183. Verordnung der Bundesregierung vom 23. Juni 1970, mit der die Sprengel der Bezirksgerichte Rattenberg und Schwaz geändert werden

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden Bruck am Ziller und Steinberg am Rofan scheiden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rattenberg aus und werden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwaz zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Freihsl	Kirchschläger	Moser Firnberg